

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Jugendhilfeausschuss	11.09.2018	Vorberatung	N
2. Kreistag	25.10.2018	Entscheidung	Ö

Diana E. Raedler 31.08.2018

gez. Dezernent / Datum

Anpassung der laufenden Geldleistung und der Satzung in der Kindertagespflege

I. Beschlussentwurf:

1. Die laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege werden auf 6,50 € pro Stunde mit Wirkung zum 01.01.2019 angepasst.
2. Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg wird mit Wirkung zum 01.01.2019 entsprechend geändert.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

A. Anpassung der laufenden Geldleistungen

1. Sachverhalt

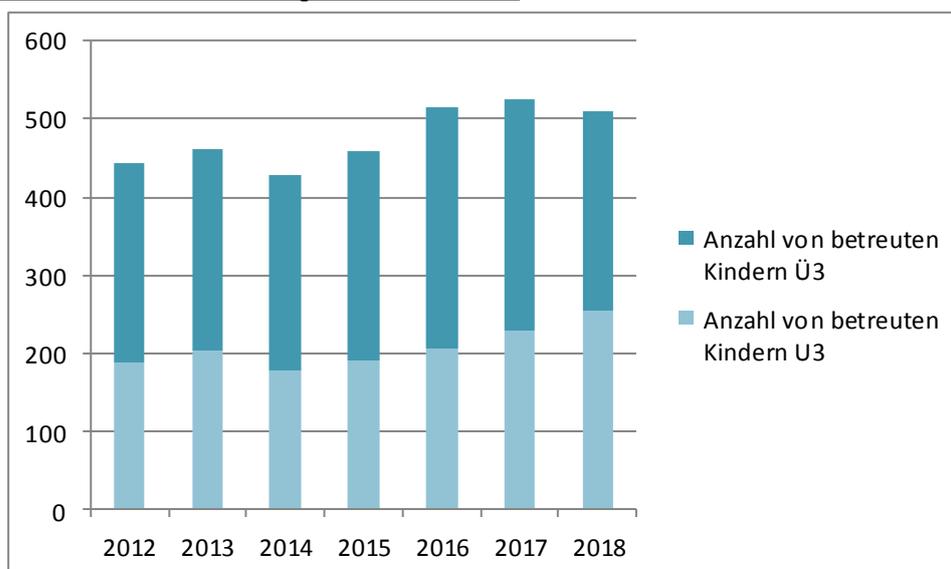
Seit dem Jahr 2003 besteht die Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg als flexibles, familiennahes Konzept der Kinderbetreuung mit dem Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen und so dem demographischen Wandel in unserer Gesellschaft entgegenzuwirken. Kindertagespflege bietet hierbei Betreuung von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren unabhängig oder in Kombination zu bereits bestehenden Formen der institutionellen Betreuung. Ein wesentlicher Aspekt für einen ländlich geprägten Landkreis wie Ravensburg, wo Mittagsschließzeiten und Regelkindergärten keine Seltenheit darstellen.

In den letzten 15 Jahren haben sich die Anforderungen an die Kindertagespflege enorm differenziert. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen nimmt einen immer größeren Stellenwert ein und orientiert sich verstärkt an den Qualitätsstandards von institutionellen Betreuungseinrichtungen.

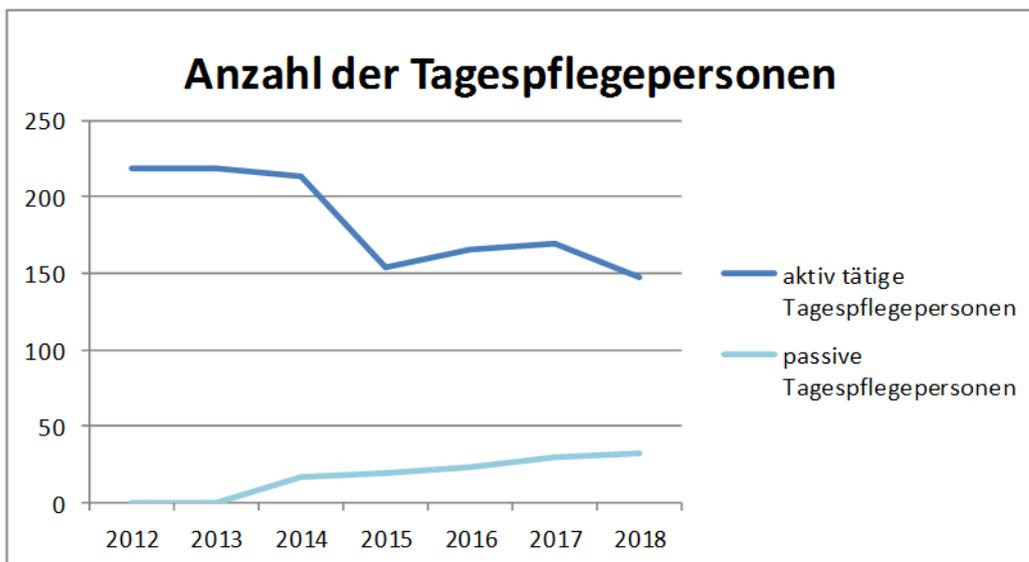
Zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII gehört auch die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen. Im Jugendhilfeausschuss vom 07.10.2014 wurde letztmalig eine Anpassung der laufenden Geldleistungen beschlossen. Bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Anpassung der Stundensätze abweichend von den Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) und lag mit einem einheitlichen Stundensatz für Kinder über und unter 3 Jahren über dem empfohlenen Stundensatz von 4,50 € für Kinder über 3 Jahren.

Betrachtet man im Schaubild die Verteilung nach Alter der Kinder, kann von einer erfolgreichen Balance der Betreuung aller Altersgruppen gesprochen werden. So wurde unter anderem die Fixierung auf vorwiegend U3-Betreuungsverhältnisse durch eine finanzielle Gleichstellung für die Tagespflegepersonen (im Gegensatz zu anderen Landkreisen) erfolgreich vorgebeugt.

Anzahl von Betreuungsverhältnissen



Neben den strukturell enorm gewachsenen Anforderungen an die Kindertagespflege und ihren Akteuren, den Tagespflegepersonen, haben sich die Arbeitsbedingungen für diese jedoch nicht wesentlich verbessert. Eine Vielzahl von Studien und Statistiken versuchen valide Aussagen über diese Zusammenhänge der Rahmenbedingungen und Entwicklungen zu treffen. So wird aus umliegenden Landkreisen bereits seit Jahren ein Rückgang an Tagespflegepersonen beobachtet, das sich nun ebenfalls im Landkreis Ravensburg deutlich zeigt.



Gleichzeitig ist die Nachfrage von Familien an der Kindertagespflege weiter gestiegen, wie anhand der bestehenden Betreuungsverhältnisse der letzten Jahre erkennbar ist. Die Vermittlungsanfragen lagen jedoch weit darüber.

Von knapp 300 zusätzlichen Anfragen von Eltern nach einer Tagespflegeperson im Allgäu konnten im Jahr 2017 beispielsweise nur 150 Kinder vermittelt werden. Da es gleichzeitig einen Rückgang der Anzahl von zur Verfügung stehenden Tagesmüttern und -vätern gibt, sind neu entstehende Betreuungsverhältnisse lediglich durch eine erhöhte Betreuungsquote und Flexibilität der Tagespflegepersonen zu erklären.

Trotzdem besteht eine **Lücke zwischen Bedarf und Angebot**, die sich aus den nicht vermittelten Anfragen ergibt. Im Schnitt betreut eine Tagespflegeperson im Landkreis Ravensburg 3,4 Kinder.

Laut der Erhebung des KVJS vom 19.07.2018 werden vermehrt wirtschaftliche Gründe von den Tagespflegepersonen als Motiv für viele Betreuungsverhältnisse genannt (**Anlage 1**).

Anzahl an neuen und ausgeschiedenen Tagespflegepersonen:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Neue	63	75	66	67	20	10	24
Ausgeschiedene	50	100	78	16	43	14	54

Gleichzeitig ist dies auch einer der Hauptgründe, warum die Zahl der ausgeschiedenen Tagespflegepersonen so stark gestiegen ist. Dies kann auch als Erklärungsmodell dienen, die Zunahme an passiven Tagespflegepersonen zu verstehen, die in Besitz einer Pflegeerlaubnis sind, jedoch nicht mehr betreuen. So kehren laut des KVJS viele Tagespflegepersonen in ihre ursprünglichen Berufe zurück oder streben gezielt Anstellungsverhältnisse an.

Dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kontinuität der Kindertagespflege eine tragende Rolle spielen, ist auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit deutlich spürbar. Konnten im Jahr 2012 noch 63 neue BewerberInnen für die Kindertagespflege gewonnen werden, hat sich die Zahl 2018 von neuen Tagespflegepersonen mehr als halbiert.

2. Rechtslage

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege als Leistungen der Jugendhilfe durch den § 2 SGB VIII beschrieben. Näheres wird durch die §§ 22 bis 24 SGB VIII bestimmt.

Die zum 01.01.2003 erlassene Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung des Ausbaus der Strukturen der Tagespflege (VwV) beinhaltet die genauen Richtlinien der Kindertagespflege, die so im Landesrecht zum Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht explizit formuliert sind. Dort heißt es, dass die Zielsetzung eine adäquate außerfamiliäre Betreuung für eine positive Lebenswelt für junge Menschen und deren Familien beinhaltet.

Seit Inkrafttreten des bedarfsunabhängigen Grundanspruchs auf frühkindliche Bildung am 01.08.2013 ist die Kindertagespflege der institutionellen Kleinkindbetreuung von Kindern zwischen 1 bis 3 Jahren gleichgestellt und die Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht.

Sind bei Kindertageseinrichtungen die einzelnen Kommunen in der Pflicht für ein ausreichendes Angebot zu sorgen, trifft ausschließlich den Landkreis Ravensburg als öffentlicher Jugendhilfeträger die Verpflichtung nach SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot der Kindertagespflege vorzuhalten. Neben der Bereitstellung des Angebots der Kindertagespflege ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 43 SGB VIII auch für die Überprüfung von geeigneten Tagespflegepersonen mittels Erteilung einer Pflegeerlaubnis zuständig.

3. Wertung

Neben dem Ausbau des Betreuungsangebotes für Kleinkinder steigen auch die Anforderungen an Kindergarten- und Schulkindbetreuung, den flexiblen und höchst unterschiedlichen Bedarfen der Familien gerecht zu werden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch langfristig gewährleisten zu können.

Der Landkreis Ravensburg ist dabei verantwortlich für die Kindertagespflege und somit für die Gestaltung attraktiverer Rahmenbedingungen um ausreichend geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen zu gewinnen und auch zu halten. Private Zusatzbeiträge, die von einigen Tagespflegepersonen zusätzlich zur Leistung des Jugendamtes erhoben werden, müssen durch den finanziellen Anreiz durch die Stundengelderhöhung gemindert werden, wovon vor allem einkommensschwache Familien profitieren.

Für selbstständig tätige Tagespflegepersonen muss daher der Anreiz für eine verlässliche Betreuung in einer attraktiveren Bezahlung begründet werden.

In der Kreisstrategie am 10.07.2018 wurde diese Handlungsweise als zwingend notwendig befürwortet (**Anlage 2**).

Im aktuellen Rundschreiben Nr. 873/2018 des Landkreistag Baden-Württemberg vom 13.08.2018 (**Anlage 3**) wird unter 6. Weiterentwicklung Kindertagespflege angekündigt:

Die Stundensätze für die Kindertagespflege sollen um einen Euro, nämlich für die unter Dreijährigen auf 6,50 Euro und für die über Dreijährigen auf 5,50 Euro erhöht werden. Das Land beteiligt sich an den Kosten der unter Dreijährigen im bisherigen Umfang von 68 % und der über Dreijährigen im Umfang von 50 %.

Im Landkreis Ravensburg wird die einheitliche Erhöhung der laufenden Geldleistung für die unter und über Dreijährigen auf 6,50 Euro empfohlen.

B. Anpassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg

1. Sachverhalt

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Das Jugendamt übernimmt die Auszahlung der laufenden Geldleistungen sowie der Zuschüsse zur Sozialversicherung an die Tagespflegepersonen und fordert dann von den Eltern für die Betreuung des Kindes einen Kostenbeitrag.

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Anzahl der monatlichen Betreuungsstunden und der Anzahl der Kinder in der Familie, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der jeweilige Faktor aus der Kostenbeitragstabelle orientiert sich an den Beitragssätzen für Kinderkrippen entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge. Diese Empfehlungen werden jährlich fortgeschrieben und für die Kindertageseinrichtungen von den zuständigen Städten und Gemeinden jährlich umgesetzt.

Im Bereich der Kindertagespflege wurde vom Landkreis Ravensburg zuletzt im Jahr 2015 eine Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt ist keine Anpassung des Kostenbeitrages mehr erfolgt.

Wenn Eltern den nach o.g. Kriterien festgelegten Kostenbeitrag nicht leisten kön-

nen, wird auf Antrag in einem zweiten Schritt einkommensabhängig deren zumutbare finanzielle Belastungsmöglichkeit geprüft und der Kostenbeitrag ggfs. reduziert oder erlassen.

Die nachstehende Tabelle zeigt, die Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kinderkrippen für das Kindergartenjahr 2018/2019. Die berechneten Stundensätze in der Kindertagespflege errechnen sich hierbei aus den empfohlenen Monatsätzen dividiert durch die durchschnittliche Betreuungszeit (Stundenzahl).

Für den Landkreis Ravensburg ergibt sich bei Umsetzung dieser Empfehlungen eine Erhöhung des Kostenbeitrages in der Kindertagespflege von ca. 18 %, gegenüber der letzten Festsetzung.

Anzahl der Kinder in der Familie	Beitragssätze Kinderkrippen lt. Empfehlung für 2018/2019	Stundensatz in der Kindertagesbetreuung für ein Kind	Erhöhung um
	monatlich	Stunde	Stunde
1 Kind	335 €	2,60 €	+ 0,40 € (18 %)
2 Kinder unter 18 Jahren	249 €	1,90 €	+ 0,30 € (18 %)
3 Kinder unter 18 Jahren	169 €	1,30 €	+ 0,20 € (18 %)
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	67 €	0,50 €	+ 0,10 € (25 %*)

*Rundungsbedingt aufgrund geringer Grundgröße

2. Rechtslage

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Nachdem das Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind diese Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

Der Landkreis Ravensburg hat sich bereits im Jahr 2015 dazu entschieden, die Kostenbeiträge nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie sowie der Betreuungszeit zu staffeln. Da in sämtlichen Städten und Gemeinden diese Form der Staffelung umgesetzt wird, hat sich auch der Landkreis Ravensburg bisher hierfür entschieden.

3. Wertung

Um eine Gleichbehandlung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten ist folglich auch die Satzung (**Anlage 4**) über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg an die

neuen Empfehlungen anzupassen, um den Eltern auch hier ein aktives Wunsch- und Wahlrecht zu ermöglichen, das nicht von finanziellen Erwägungen abhängig ist.

III. **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Kurzbeschreibung

Anpassung der laufenden Geldleistung. Die notwendigen Mittel werden in der Haushaltsplanung 2019 berücksichtigt.

2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	III	Arbeit und Soziales
Unterteilhaushalt / Amt	36	Jugendamt
Produktgruppe	3650	Kindertagesbetreuung
Kontierungsobjekt	1.100.36.50.02.*	Tagespflegeeinzelförderung

3. Finanzierung im Kreishaushalt

Konsumtiv (Aufwand und Ertrag)

Sachkonto	4318*	3321*	3141*
	Zuschüsse	Kostenbeiträge	FAG Land
Haushaltsjahr	2019	2019	2019
Planansatz	+142.000 €	+57.000 €	+182.900 €

gez. Fabian Birk / 31.08.2018

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen

- Anlage 1 zu 0104/2018
- Anlage 2 zu 0104/2018
- Anlage 3 zu 0104/2018
- Anlage 4 zu 0104/2018